

RATGEBER

Einführung in die Verwendung von
Produktkriterien aus Umweltzeichen

Umweltfreundliche Beschaffung

Schulungsskript 3

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Fachgebiet III 1.3
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt

 /umweltbundesamt

 /umweltbundesamt

Autorinnen und Autoren:

Ria Müller, Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW)
Andreas Hermann, Öko-Institut e.V.

Redaktion:

Lars Johannsen, Grit Körber-Ziegegeist,
Umweltbundesamt,
Fachgebiet III 1.3 Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung

Satz und Layout:

Atelier Hauer+Dörfler GmbH

Publikationen als pdf:

www.umweltbundesamt.de/publikationen

Bildquellen:

Titel und S. 7: Shutterstock (Collage)
S.13: Shutterstock / Mark Agnor
S.16: Unsplash / Alejandro Escamilla

Stand: August 2019, 2. Auflage

ISSN 2363-8249

**Einführung in die Verwendung von
Produktkriterien aus Umweltzeichen**

Umweltfreundliche Beschaffung

Schulungsskript 3

Tabellenverzeichnis

Tab 1	Übersicht Blauer Engel	19
Tab 2	Übersicht EU-Umweltzeichen	20
Tab 3	Übersicht Österreichisches Umweltzeichen	21
Tab 4	Übersicht Nordisches Umweltzeichen	22
Tab 5	TYP-I-ähnliche Umweltzeichen: Herausgeber und Produktübersicht	24

Inhalt

1	Einführung	6
<hr/>		
2	Rechtliche Vorgaben zur Verwendung von Umweltkriterien aus Gütezeichen	9
<hr/>		
2.1	Verwendung von Umweltkriterien oberhalb der Schwellenwerte	10
2.2	Verwendung von Umweltkriterien unterhalb der Schwellenwerte	13
3	Übersicht zu Umweltzeichen	15
<hr/>		
3.1	Typ-I-Umweltzeichen (ISO14024): Zertifizierte Umweltzeichen	17
3.2	Typ-I ähnliche Umweltzeichen	23
4	Beispiele für die Anwendung von Kriterien aus Umweltzeichen	26
<hr/>		
4.1	Kriterien des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen	26
4.1.1	Vorgaben bezüglich der Toxizität gegenüber Wasserorganismen	28
4.1.2	Vorgaben bezüglich der biologischen Abbaubarkeit von Tensiden	28
4.1.3	Verbote und Beschränkungen für als sensibilisierend oder umweltgefährdend eingestufte Stoffe und Gemische	28
4.2	Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Hygienepapier	28
4.2.1	Vorgaben zum ausschließlichen Altpapiereinsatz	30
4.2.2	Vorgaben zur Vermeidung gesundheitsgefährdender und umweltbelastender Stoffe	30
5	Überführung ökologischer Produktanforderungen in die Ausschreibung	31
<hr/>		
5.1	Auftragsgegenstand	32
5.2	Technische Spezifikationen	32
5.2.1	Stoffliche Anforderungen	32
5.2.2	Verpackungsanforderungen	33
Quellen		34
<hr/>		
	Energieverbrauchskennzeichnung	34
	Kennzeichnungssysteme (Umweltzeichen, Label, Siegel)	34
	Bewertung von Umweltzeichen	34
	Literatur	35

1 Einführung

Wie können umweltbezogene Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen rechtssicher und effizient im Beschaffungsprozess berücksichtigt werden? Dieses Schulungsskript zeigt Möglichkeiten auf, wie Kriterien aus Gütezeichen oder Gütezeichen selbst in Ausschreibungsunterlagen integriert werden.

Das Umweltbundesamt hat für viele Produktgruppen umweltbezogene Anforderungen bereits rechtssicher und effizient formuliert. Beschaffungsverantwortlichen, die umweltfreundliche und gesundheitlich unbedenkliche Produkte und Dienstleistungen ausschreiben wollen, steht auf www.beschaffung-info.de¹ ein breites Angebot an Ausschreibungsempfehlungen zum Download zur Verfügung.

Grundsätzlich ist es vergaberechtlich zulässig, alle Gütezeichenkriterien als Anforderungen an die zu liefernde Leistung zu formulieren, die sich auf den Auftragsgegenstand beziehen und notwendig sind, um den vom Auftraggeber vorgegebenen Zweck zu erreichen. Zu diesen Zwecken kann auch der Umweltschutz gehören.

So kann beispielsweise verlangt werden, dass ein Produkt aus einem bestimmten Material (z. B. Holz statt Plastik) besteht oder bestimmte Inhaltsstoffe nicht enthalten sind (z. B. bestimmte Chemikalien).

Auch ist es möglich, eine Vorgabe für die Verwendung eines bestimmten Anteils von Recyclingmaterial in einem Produkt zu treffen.

Als ein Haupthindernis für die Berücksichtigung umweltbezogener Anforderungen in der öffentlichen Beschaffung wird oft eine mangelnde Verfügbarkeit von leicht zugänglichen, verlässlichen, aktuellen und marktfähigen Produktanforderungen bzw. Umweltkriterien genannt, die für eine Vergabe genutzt werden können. Da es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung in der Regel nicht möglich sein wird, Umweltschutzanforderungen an Produkte und Dienstleistungen selbst zu entwickeln, besteht ein sinnvoller und effizienter Weg darin, auf die im Rahmen von Umweltzeichen entwickelten Kriterien zurückzugreifen. Eine solche Vorgehensweise ist vergaberechtlich auch explizit möglich. Bei der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung kommen Umweltzeichen daher eine erhebliche Bedeutung zu.

Mit Umweltzeichen (detailliert siehe Kapitel 3) werden in der Regel Produkte und Dienstleistungen ausgezeichnet, die weniger Umweltbelastungen bewirken als vergleichbare konventionelle Produkte. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Umweltzeichen, die in standardisierter Weise Informationen über die Umweltvorteile eines Produkts oder einer Dienstleistung vermitteln. Sie helfen damit Beschaffungsverantwortlichen im gewerblichen und öffentlichen Bereich und privaten Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Auswahl umweltgerechter Produkte oder

¹ UBA-Beschafferportal, abrufbar unter: www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/empfehlungen-fuer-ihre-ausschreibung (so am 13.11.2018).

Dienstleistungen. Oft beziehen sich die Kriterien, die der Vergabe der Umweltzeichen zugrunde liegen, nicht auf einzelne Parameter, sondern haben den Anspruch die Umweltauswirkungen eines Produkts oder einer Dienstleistung über den gesamten Lebenszyklus hinweg zu erfassen. Andererseits gibt es auch Umweltzeichen, die sich nur auf Einzelaspekte konzentrieren (z. B. chlorfrei gebleicht, FCKW-frei). Eine Übersicht zu den unterschiedlichen Typen von Umweltzeichen findet sich in Kapitel 3.

Die Kriterien der Umweltzeichen basieren auf wissenschaftlich abgesicherten Informationen und werden entsprechend dem technologischen Fortschritt aktualisiert. Umweltzeichen adressieren dabei von vornherein gezielt solche Phasen des Produktlebenszyklus oder der Dienstleistungsbereitstellung und -erstellung, in denen auch tatsächlich relevante positive Umwelteffekte, sogenannte Umweltvorteile, erzielt werden können.

Zusammenfassend gilt: Als umweltfreundliche Beschaffung wird ein Beschaffungsvorgang nicht nur dann bezeichnet, wenn das Produkt/die Dienstleistung, das/die den Zuschlag erhalten hat, tatsächlich mit einem Umweltzeichen ausgezeichnet ist. Stattdessen ist entscheidend, dass das Produkt/die Dienstleistung die einem Umweltzeichen zugrundeliegenden Kriterien erfüllt. Produkte und Dienstleistungen können auch ohne ausdrückliche Kennzeichnung mit einem Umweltzeichen die Anforderungen der für dieses Gütezeichen geltenden Vergabekriterien erfüllen. Die Verwendung von Umweltzeichen ist immer freiwillig und zudem mit gewissen Kosten für den Hersteller verbunden. Es liegt in der freien Entscheidung des Herstellers, ob er mit Hilfe des Umweltzeichens für sein Produkt wirbt. Entscheidend für Beschaffungsverantwortliche ist daher bei der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung, ob ein Produkt/eine Dienstleistung die umweltbezogenen Kriterien, die der Umweltzeichenzertifizierung zugrunde liegen, erfüllt oder nicht.



Hinweis zum Verständnis der in diesem Schulungsskript verwendeten Begrifflichkeiten

Der Begriff „Anforderungen“ wird im Sinne der (gesetzlichen) Festsetzung verwendet wie bei „Anforderungen an den Auftragsgegenstand“, „Anforderungen in der Leistungsbeschreibung“ und den „Ausführungsbedingungen“.

„Aspekte“ sind konkrete Gesichtspunkte von Sachverhalten. Der Begriff wird in diesem Schulungsskript im Sinne des Vergaberechts verwendet. § 31 Abs. 3 VgV regelt, dass es zulässig ist, bei der Beschaffung „umweltbezogene Aspekte“ und „soziale Aspekte“ zu berücksichtigen. Umweltbezogene Aspekte beziehen sich z. B. auf Klima, Ressourcen und Umweltmedien. Soziale Aspekte beziehen sich u. a. auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte, menschliche Gesundheit und Tierwohl.

Der Begriff „Kriterien“ meint produkt- bzw. dienstleistungsbezogene Spezifikationen und damit Kriterien aus Umwelt- oder Gütezeichen, die ein Produkt bzw. eine Dienstleistung erfüllen muss, um mit diesem Gütezeichen zertifiziert zu werden. Diese Kriterien sind jeweils konkrete Einzelregelungen, welche in den Vergabegrundlagen spezifiziert und im Fall der TYP-I und TYP-I-ähnlichen Umweltzeichen auch kostenfrei öffentlich zugänglich sind. Ein Kriterium des Umweltzeichens Blauer Engel Hygienepapiere (DE-UZ 5) ist z. B. *„Die Papierfasern müssen zu 100 % aus Altpapier bestehen.“*

„Vergabebedingungen“ sind alle inhaltlich-technischen und organisatorisch-administrativen Voraussetzungen für die Zeichenvergabe, die der Hersteller bzw. ein Dienstleistungsanbieter selbst und seine Ware/Dienstleistung erfüllen müssen, damit die Ware/Dienstleistung mit einem Gütezeichen zertifiziert werden kann. Der Begriff „Vergabebedingungen“ betrifft darüber hinaus auch die Voraussetzungen im Prozess zur Zeichensetzung, nämlich Prozess und Bedingungen der Kriterienentwicklung und -revision für das Gütezeichen.

Das folgende Kapitel informiert detailliert zu den rechtlichen Vorgaben.

2 Rechtliche Vorgaben zur Verwendung von Umweltkriterien aus Gütezeichen

Die Verfolgung strategischer Ziele wurde durch die Umsetzung der europäischen Vorgaben insbesondere aus der Richtlinie 2014/25/EU in § 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gestärkt. Sowohl im Oberschwellenbereich als auch im Unterschwellenbereich können strategische Aspekte wie qualitative, innovative, soziale und umweltbezogene Aspekte nun explizit Berücksichtigung finden in den:

- ▶ technischen Spezifikationen in der Leistungsbeschreibung (§ 31 Abs. 3 VgV und § 23 Abs. 2 UVgO),
- ▶ Zuschlagskriterien (§ 58 Abs. 2 VgV und 43 Abs. 2 UVgO) und
- ▶ Ausführungsbedingungen (§ 128 Abs. 2 GWB und §45 Abs. 2 UVgO).

Die öffentlichen Beschaffungsstellen haben also die Möglichkeit, Umweltaspekte an den drei genannten Stellen in den Ausschreibungsunterlagen vorzuschreiben.

Zu diesem Zweck können Gütezeichen (hier Umweltzeichen) i. S. v. § 34 VgV auf zwei Arten genutzt werden. Die öffentliche Beschaffungsstelle kann:

- ▶ Umweltkriterien aus entsprechenden Gütezeichen dazu verwenden, um die Anforderungen an den Auftragsgegenstand durch die Definition der

technischen Spezifikationen in der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien oder Ausführungsbedingungen zu beschreiben bzw. pauschal auf das Gütezeichen zu verweisen.

- ▶ von den bietenden Unternehmen ein Gütezeichen als Nachweis dafür verlangen, dass die in den technischen Spezifikationen der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien oder Ausführungsbedingungen geforderten Anforderungen eingehalten werden.

Hervorzuheben ist, dass im Rahmen der Leistungsbeschreibung auch Anforderungen an die Produktionsmethoden entlang des Lebenszyklus gestellt werden dürfen (vgl. § 31 Abs. 3 VgV, § 43 Abs. 3 UVgO). So dürfen bestimmte Produktionsverfahren gefordert werden, wenn sie dazu beitragen, das Produkt zu charakterisieren. Häufig finden sich in Gütezeichen (Umweltzeichen) auch Umweltaspekte für Produktionsverfahren. Dabei kann es sich um sichtbare oder unsichtbare Umweltaspekte handeln. So ist es zulässig, Strom aus erneuerbaren Energiequellen auszuschreiben und auch Anforderungen hinsichtlich der genauen Art der Stromproduktion zu stellen, obwohl sich dieser Strom nicht sichtbar von „konventionellem“ Strom unterscheidet. Seine Charakteristika sind aufgrund der Produktionsweise unterschiedlich.

2.1 Verwendung von Umweltkriterien oberhalb der Schwellenwerte

Die öffentliche Beschaffungsstelle muss in der Leistungsbeschreibung die Merkmale des Auftragsgegenstandes nach § 31 Abs. 2 VgV i. V. m. § 121 GWB so genau fassen, dass diese Merkmale den bietenden Unternehmen ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln. Alle bietenden Unternehmen sollen von den gleichen Voraussetzungen ausgehen können. Damit sollen die Angebote untereinander hinreichend vergleichbar werden und der öffentlichen Beschaffungsstelle die Erteilung des Zuschlags ermöglichen. Allerdings darf in der Leistungsbeschreibung *„nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden [...]“* (vgl. § 31 Abs. 6 VgV).

Wie einführend in Abschnitt 2 beschrieben, können Umweltkriterien aus Umweltzeichen zur Beschreibung der technischen Spezifikationen, der Zuschlagskriterien und der Auftragsausführungsbedingungen im Oberschwellenbereich genutzt werden. Durch die Änderung der VgV können Beschaffungsstellen zur Bestimmung der technischen Spezifikationen einer Leistung oder Ware pauschal auf Gütezeichen i. S. v. § 34 VgV verweisen, solange dadurch die Leistung eindeutig und transparent beschrieben wird. Dies war vor der Vergaberechtsreform 2016/2017 nicht möglich. Daneben hat die Beschaffungsstelle auch die Optionen, die Umweltkriterien des Umweltzeichens ausführlich in der Leistungsbeschreibung

aufzuführen oder die grundlegenden Anforderungen an die Umweltaspekte in der Leistungsbeschreibung zu beschreiben und zur Konkretisierung auf das gewählte Umweltzeichen zu verweisen.

Außerdem dürfen öffentliche Beschaffungsstellen von den anbietenden Unternehmen die Vorlage von Gütezeichen zum Nachweis dafür verlangen, dass die angebotenen Lieferungen und Leistungen den in den technischen Spezifikationen der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen geforderten Merkmalen entsprechen (§ 34 VgV). Die Gütezeichen müssen dann bestimmten Anforderungen im Hinblick auf die Umweltkriterien (Nummern 1 und 2 des § 34 Abs. 2 VgV) und hinsichtlich des Verfahrens zur Aufstellung und Vergabe der Gütezeichen (Nummern 3 bis 5 des § 34 Abs. 2 VgV) entsprechen. Soll die Leistung nicht allen Anforderungen² eines Gütezeichens entsprechen, muss die öffentliche Beschaffungsstelle die betreffenden Anforderungen³ des Gütezeichens angeben (§ 34 Abs. 3 VgV).

Fordert die Beschaffungsstelle ein bestimmtes Gütezeichen muss sie auch gleichwertige Gütezeichen zulassen; am besten durch den Zusatz „oder gleichwertig“.

² Hier wird der Begriff „Anforderungen“ wie „Kriterien“ laut Begriffsklärung in Abschnitt 1: Einführung verwendet.

³ Ebd.

Umweltbezogene Aspekte müssen „mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen“

Die Berücksichtigung von Umweltaspekten ist nur dann zulässig, wenn diese direkt mit den Eigenschaften des zu beschaffenen Produkts/der Dienstleistung in Verbindung stehen.

Generell wird von einem weiten Verständnis des Merkmals „mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen“ ausgegangen. So ist ein begründeter Sachzusammenhang zum konkreten Auftragsgegenstand erforderlich und ausreichend. Die öffentliche Beschaffungsstelle hat nach ständiger Rechtsprechung einen weiten Ermessensspielraum bei der Bestimmung von Kriterien für die Zuschlagserteilung, sofern diese Kriterien der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots dienen und dem öffentlichen Auftraggeber bei der Vergabe des Auftrags an einen Bieter keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit einräumen.

Darüber hinaus liefern die Gesetzgebung und die Rechtsprechung nur wenige konkrete Anhaltspunkte, wann eine Verbindung zum Auftragsgegenstand besteht. Gefordert wird, dass die Grundfreiheiten, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie das Diskriminierungsverbot eingehalten werden (siehe § 97 Abs. 1 S. 2 GWB und § 127 Abs. 4 GWB). Das Diskriminierungsverbot fordert, dass die öffentliche Beschaffungsstelle die Angaben des bietenden Unternehmens im Angebot effektiv auf ihre Richtigkeit nachprüfen kann. Ferner müssen die Kosten für die Erfüllung einer umweltbezogenen Anforderung kalkulierbar sein, um bei jedem Angebot das Preis-Leistungs-Verhältnis berechnen zu können. Eine Verbindung mit dem Auftragsgegenstand besteht, z. B. wenn die Anforderung den Prozess der Herstellung oder Bereitstellung einer Ware oder Leistung charakterisiert. Ausreichend ist, wenn die Eigenschaft zum Beschaffungsgegenstand in einem beliebigen Stadium seines Lebenszyklus in Verbindung steht. Die Qualität der eigentlichen Ware oder Leistung muss dadurch nicht beeinflusst werden, z. B. im Fall einer ressourcenschonenden Produktion oder dem Verzicht auf biologisch schwer abbaubare Chemikalien im Herstellungsprozess.

Die Verbindung ist in zeitlicher Hinsicht auf die Auftragsdauer zu beschränken. Werden von der Beschaffungsstelle Anforderungen so gestellt, dass das bietende Unternehmen dadurch langfristig und über den Auftragszeitraum hinaus gebunden wird, müssen diese Anforderungen zum Auftrag verhältnismäßig sein. So z. B. bei einem entsprechend langen Auftragszeitraum und einer nicht nur geringfügigen Auswirkung des Umweltaspektes auf den Gesamtcharakter des Angebots.

Nicht in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen allgemeine Anforderungen an die Unternehmens- oder Geschäftspolitik ohne konkreten Bezug zum Auftrag (z. B. generelle Anforderungen an die Umweltpolitik des Unternehmens, allgemeine Ausbildungsquoten oder die generelle Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen). Eine indirekte Beeinflussung der Unternehmenspolitik des bietenden Unternehmens durch die Vergabe ist aber unschädlich. So z. B. wenn ein bietendes Unternehmen seine betriebsinternen Abläufe (z. B. seinen Maschinenpark) insgesamt umweltfreundlicher gestaltet, weil es langfristig nur Aufträge öffentlicher Stellen mit energieeffizienten Maschinen ausführen will.

Verpflichtende Berücksichtigung von Umweltaspekten

Neben der freiwilligen Berücksichtigung von Umweltaspekten im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen schreibt das Vergaberecht auch Fälle für eine verpflichtende Berücksichtigung in der Leistungsbeschreibung vor:

- ▶ So sollen bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, Geräte oder Ausrüstungsgegenstände oder beim Einkauf von Dienstleistungen, bei denen solche Waren, Geräte oder Ausrüstungen zum Einsatz kommen, das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und, soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung gefordert werden (§ 67 VgV).
- ▶ Ferner sind die Beschaffungsstellen verpflichtet bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen zu berücksichtigen (§ 68 VgV). Dazu sind entweder in der Leistungsbeschreibung Vorgaben zum Treibstoff- bzw. Energieverbrauch und Umweltauswirkungen aufzunehmen oder der Treibstoff- bzw. Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen sind in den Zuschlagskriterien zu berücksichtigen.

Sie sind entweder als Mindestanforderungen in den technischen Spezifikationen oder als Zuschlagskriterium zu fordern.

Die Pflicht zur Berücksichtigung von Umweltaspekten kann sich auch aus dem Landesrecht oder den Verwaltungsvorschriften des Bundes, der Länder oder der Kommunen ergeben, z. B.:

- ▶ **Holzerlass:** Beschafft die Bundesverwaltung Holzprodukte, dürfen diese nur aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen (siehe Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten^{*}). Der Nachweis kann durch Vorlage eines FSC-, PEFC- oder eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweis erbracht werden.
- ▶ **AVV-EnEff:** Bundesdienststellen müssen nach den Artikeln 1 und 2 Abs. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff^{**}) bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Produkte und Dienstleistungen das höchste Energieeffizienzniveau fordern sowie das Lebenszykluskostenprinzip anwenden.

^{*} Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22.12.2010.

^{**} Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff) vom 18. Januar 2017; abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/avv-eneff.html> (so am 13.11.2018).

2.2 Verwendung von Umweltkriterien unterhalb der Schwellenwerte

Auch im Unterschwellenbereich können Umweltkriterien aus den Gütezeichen in den technischen Spezifikationen der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien sowie den Ausführungsbedingungen berücksichtigt werden. So ist in den §§ 23 Abs. 2; 43 Abs. 2 und 45 Abs. 2 UVgO ausdrücklich geregelt, dass strategische Ziele, wie qualitative, innovative, soziale und umweltbezogene Aspekte, im Vergabeverfahren verfolgt werden dürfen. Die Leistung muss dabei so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, dass alle Unternehmen sie gleich verstehen können (siehe § 23 Abs. 1 UVgO). Wie auch oberhalb der Schwellenwerte, ist es nur in Ausnahmefällen zulässig, in der Leistungsbeschreibung Produkte einer bestimmten Marke, eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion aufzunehmen (siehe § 23 Abs. 5 UVgO).



Umweltbezogene Aspekte müssen „mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen“

Zum Nachweis, dass die Leistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann die öffentliche Beschaffungsstelle – ebenso wie im Oberschwellenbereich – die Vorlage eines Gütezeichens (Umweltzeichens) verlangen. Allerdings besteht ein **wesentlicher Unterschied** bei den Anforderungen an das Gütezeichen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 UVgO gegenüber dem Oberschwellenbereich. Während im Oberschwellenbereich alle Anforderungen* des Gütezeichens „mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen müssen“, reicht es im Unterschwellenbereich aus, dass die Kriterien des Gütezeichens für die Bestimmung der Merkmale der Leistung (lediglich) geeignet sind.

* Hier wird der Begriff „Anforderungen“ wie „Kriterien“ laut Begriffsklärung in Abschnitt 1: Einführung verwendet.

Auch im Bereich der Unterschwellenvergabe besteht die Möglichkeit, zur Bestimmung der technischen Spezifikationen einer Leistung oder Ware pauschal auf Gütezeichen i. S. v. § 34 VgV zu verweisen,

solange dadurch die Leistung eindeutig und transparent beschrieben wird. Wie im Oberschwellenbereich muss die Beschaffungsstelle aber auch gleichwertige Gütezeichen zum Nachweis ausdrücklich zulassen.

Verpflichtende Berücksichtigung von Umweltaspekten

Eine verpflichtende Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Waren, Geräten und Ausrüstungsgegenständen oder beim Einkauf von Dienstleistungen, bei denen solche Waren, Geräte oder Ausrüstungen zum Einsatz kommen (vgl. § 67 VgV) oder bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen (vgl. § 68 VgV) ist im Unterschwellenbereich nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Allerdings kann sich eine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Beschaffung von bestimmten Waren und Dienstleistungen aus weiteren Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder ergeben:

- ▶ **VwVBU:** Die Berliner Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU)* enthält verbindliche Vorgaben für die Beschaffung von bestimmten Produktgruppen und Dienstleistungen.
- ▶ **Holzerlass:** Beschafft die Bundesverwaltung Holzprodukte, dürfen diese nur aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen (siehe Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten**). Der Nachweis kann durch Vorlage eines FSC-, PEFC- oder eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweis erbracht werden.
- ▶ **AVV-EnEff:** Bundesdienststellen müssen nach den Artikeln 1 und 2 Abs. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff***) bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Produkte und Dienstleistungen das höchste Energieeffizienzniveau fordern sowie das Lebenszykluskostenprinzip anwenden.

* Abrufbar unter: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/VwVBU.pdf> (so am 13.11.2018).

** Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22.12.2010.

*** Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff) vom 18. Januar 2017; abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/avv-eneff.html> (so am 13.11.2018).

3 Übersicht zu Umweltzeichen

Bei Gütezeichen handelt es sich nach allgemeinsprachlicher Definition im Duden um ein „auf einer Ware angebrachtes Zeichen, durch das die Überprüfung einer Güte bestätigt wird“.⁴ Nach einer wirtschaftlichen Definition handelt es sich um „grafische oder schriftliche Kennzeichnung von Angeboten, die dem Verbraucher eine bestimmte Güte und Qualität signalisieren“.⁵ Nach beiden Definitionen handelt es sich um eine Kennzeichnung, die auf dem Produkt angebracht sein muss. Was unter dem Begriff „Gütezeichen“ im Sinn der VgV 2016 zu verstehen ist, wird nicht ausdrücklich in der Vergaberordnung definiert. Auch die Richtlinie 2014/24/EU enthält keine Definition.

Gütezeichen können sich demnach auf Gegenstände oder Dienstleistungen sowie auf Verfahren und Prozesse beziehen. Allerdings ist aufgrund der fünf Anforderungen für Gütezeichen in § 34 Abs. 2 VgV 2016 zu schließen, dass nur bestimmte Gütezeichen den Regelungen der VgV 2016 unterfallen sollen. Siehe dazu ausführlich das Schulungsskript 1 „Grundlagen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung“⁶ sowie das „Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung“⁷.

Grundsätzlich sind alle Umweltzeichen auch Gütezeichen. Umweltzeichen zeigen an, dass das gekennzeichnete Produkt/die Dienstleistung reduzierte negative Wirkungen auf Klima, Ressourcen, Umwelt und/oder Humangesundheit als vergleichbare konventionelle Produkte oder Dienstleistungen hat. Das ist dann der Fall, wenn diese bspw. ressourcensparend hergestellt oder für eine langfristige Nutzung konstruiert wurden, sich durch einen niedrigen Schadstoffausstoß auszeichnen oder auf andere Art und Weise Klima, Ressourcen, menschliche Gesundheit oder die Umwelt schützen. Umweltzeichen kennzeichnen damit umweltverträgliche Produkt- bzw. Dienstleistungsalternativen und -innovationen.

- ▶ Einige Umweltzeichen adressieren und regeln damit nur **Einzelaspekte** wie Emissionsgrenzwerte oder Chemikalienverbote (z. B. „chlorfrei gebleicht“, „FCKW-frei“).
- ▶ Einige Umweltzeichen adressieren in ihrem Kriterienkatalog **den (gesamten) Lebenszyklus** eines Produktes/ einer Dienstleistung.

Kriterien aus Umweltzeichen basieren in der Regel auf wissenschaftlich abgesicherten Studien. Umweltzeichenanforderungen stellen sich als Leistungsparameter, Grenzwerte, Verbraucherinformationspflicht zur fach- und umweltgerechten Entsorgung u. a. dar, die ein Produkt in mehreren Prüfdimensionen (Energieverbrauch im Betriebszustand, Emissionen in die Luft oder in das Abwasser u. a.) nachweislich erfüllen bzw. einhalten

4 Siehe den Eintrag im Duden, abrufbar unter: www.duden.de/rechtschreibung/Guetezeichen (so am 13.11.2018). Der Duden verwendet außerdem den synonymen Begriff „Gütesiegel“.

5 Siehe den Eintrag in Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/73534/guetezeichen-v7.html> (so am 13.11.2018).

6 Umweltbundesamt (Hrsg.): Schulungsskript 1 „Grundlagen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung“, abrufbar unter: www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-1 (so am 28.01.2018).

7 Umweltbundesamt (Hrsg.): Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, abrufbar unter: www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsgutachten-umweltfreundliche-offentliche (so am 13.11.2018).

muss, um mit dem Umweltzeichen zertifiziert und somit als umweltfreundlichere Produktalternative gekennzeichnet zu werden.

Umweltzeichen lassen sich danach unterscheiden, wie die Kriterien erstellt werden und wer die Zeichen vergibt (Zeichengeber). So können die Kriterien durch private Normen festgelegt werden, wie z. B. durch das DIN oder die RAL. Sie können aber auch durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geregelt sein, wie z. B. im Fall der beiden **Pflichtkennzeichnungen** CE-Kennzeichnung zur Produktsicherheit und der Pflichtkennzeichnung des Energieverbrauchs nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG). Einen besonderen Fall bilden die Vergabebedingungen des Blauen Engel, die zwar in staatlicher Verantwortung festgelegt werden, aber nicht aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift.⁸ Die Anforderungen in § 34 Abs. 2 VgV 2016 differenzieren nicht danach, ob die Kriterien des Umweltzeichens von privaten oder öffentlich-rechtlichen Stellen festgesetzt werden und/oder vergeben werden, so dass beide Formen anwendbar sind.



Weiteren Aufschluss zum Begriffsverständnis von Umweltzeichen kann die privatrechtliche Normierungsreihe der ISO 14020 „Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – allgemeine Grundsätze“⁹ geben.¹⁰ Die ISO unterscheidet zwischen drei Arten von Umweltzeichen:

- ▶ **Typ-I-Umweltzeichen (ISO 14024):** Dabei handelt es sich um **zertifizierte Umweltzeichen**, bei denen die Verantwortung für die Zeichenvergabe bei einer von der Zeichennehmerin/vom Zeichennehmer unabhängigen Stelle liegt. Ziel ist es, besonders umweltverträgliche Produkte innerhalb einer Produktgruppe auszuzeichnen. Umweltzeichen nach dem Typ I der ISO 14024 sind z. B. der „Blaue Engel“, das europäische Umweltzeichen oder das Nordische Umweltzeichen „Nordic Swan“.

8 Lell, Otmar (2003): Umweltbezogene Produktkennzeichnungen im deutschen, europäischen und internationalen Recht; vgl. auch die allgemeine Rechtsprechung zum „Blauen Engel“: Oberlandesgericht Köln, GRUR 1988, S. 55 und Landgericht Köln GRUR 1988, S. 53.

9 Der englische Normtitel lautet: „Environmental labels and declarations – General principles (ISO 14020:2000); German version EN ISO 14020:2001.“

10 Die Normen können käuflich erworben werden, z. B. unter: <https://www.beuth.de/de/norm/din-en-iso-14020/43910597>.

- ▶ Typ-II-Umweltkennzeichnung (ISO 14021): Im Unterschied zum Typ-I handelt es sich hier um eine **selbst-deklarierte Umweltkennzeichnung** durch Hersteller oder den Handel. Die Zeichen konzentrieren sich häufig auf eine spezifische ökologische Produkteigenschaft. Die zugrundeliegenden Kennzeichnungskriterien sind nicht notwendigerweise in einem größeren Kreis abgestimmt und eine Zertifizierung durch Dritte findet nicht statt.
- ▶ Typ-III-Umweltkennzeichnung (ISO/TR 14025) **Umweltdeklarationen (Environmental Product Declarations, EPDs)**: Diese Produktkennzeichnung soll professionellen Kunden (wie z. B. Beschaffungsstellen, Gewerbe oder Handel) einen Überblick über die Umweltauswirkungen eines Produkts entlang seines Lebenswegs geben. Die Vergabekriterien beruhen auf einer Lebenszyklusanalyse mittels Ökobilanz (DIN EN ISO 14040 und 14044). Ebenso wie bei Typ-I erfolgt die Zeichenvergabe durch eine unabhängige Stelle. Bislang wurden diese Kennzeichen vor allem für Bauprodukte¹¹ erstellt.

Welche Gütezeichen die öffentliche Vergabestelle vergaberechtskonform als Nachweis zur Einhaltung der an den Auftragsgegenstand gestellten Anforderungen verlangen darf, ist in Kapitel 2 dieses Schulungsskripts und in Schulungsskript 4 „Aktive und passive Marktbeobachtung und -analyse“¹² Kapitel 2.1.3 ausgearbei-

tet. Im Folgenden wird ausführlicher auf Typ-I-Umweltzeichen und Typ-I-ähnliche Umweltzeichen sowie auf die Pflichtkennzeichen eingegangen.

3.1 Typ-I-Umweltzeichen (ISO14024): Zertifizierte Umweltzeichen

Mit Typ-I Umweltzeichen werden besonders umweltverträgliche Produkte und Dienstleistungen innerhalb einer Produktgruppe ausgezeichnet. Sie wenden sich sowohl an private als auch an gewerbliche oder öffentliche Endverbraucher (z. B. Beschaffungsstellen). Diese Umweltzeichen basieren auf einem mit interessierten Kreisen (sog. Stakeholder) abgestimmten Mehrkriterienansatz und werden von unabhängigen Zertifizierungs- und Prüfstellen vergeben. Beispiele sind der Blaue Engel sowie das EU-Umweltzeichen (auch EU Ecolabel). Die zugrunde gelegten Kriterien eignen sich in der Regel sehr gut als Grundlage für Ausschreibungen, u. a. weil sie meistens Umwelteffekte entlang des gesamten Lebenszyklus adressieren und strenge/ambitionierte Anforderungen formuliert werden. Dies garantiert eine hohe Umweltentlastung oder -schonung.

Nachfolgend werden die für Beschaffungsstellen in Deutschland relevantesten Umweltzeichen des „Typ I“ kurz beschrieben:

- ▶ Blauer Engel
- ▶ EU-Umweltzeichen
- ▶ Österreichisches Umweltzeichen
- ▶ Nordisches Umweltzeichen „Nordic Swan“.

¹¹ Siehe z. B. www.bau-umwelt.de (so am 13.11.2018).

¹² Umweltbundesamt (Hrsg.): Schulungsskript 4 „Aktive und passive Marktbeobachtung und -analyse“, herunterzuladen unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-4> (so am 13.11.2018).

Abb. 1

**Bio-Logo; Herausgeber:
Europäische Kommission**



Quelle: https://ec.europa.eu/agriculture/organic/downloads/logo_de

Ein breites Spektrum der auf dem deutschen Markt erhältlichen Produkte kann grundsätzlich mit diesen Umweltzeichen gekennzeichnet werden. Einen guten Überblick und eine Direktverlinkung auf dazugehörige, aktuelle UZ-Vergabekriterien bietet die Datenbank Umweltkriterien¹³ des Umweltbundesamtes.

Im Zusammenhang mit der nachhaltigen Organisation von Veranstaltungen sind zwei weitere TYP-I-Umweltzeichen von Bedeutung für die umweltfreundliche öffentliche Beschaffung. Lebensmittel bzw. für das Catering relevante Produkte wie Getränke, Süßungsmittel u. a. können seit 2010 mit dem „Bio-Logo“ (Herausgeber: Europäische Kommission) und seit 2001

¹³ UBA-Datenbank Umweltkriterien, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/datenbank-umweltkriterien> (so am 13.11.2018).

Abb. 2

Bio-Siegel; Herausgeber: BMEL



Quelle: https://www.oekolandbau.de/fileadmin/redaktion/Bildarchiv/Bio-Siegel/user_upload/Bilder/Logo-Download_Neu/vierfarbdruck_mit_verlauf/4c_verlauf_600dpi.jpg

mit dem „Bio-Siegel“ (Herausgeber: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, BMEL) zertifiziert werden. Diese beiden Umweltzeichen werden in diesem Schulungsskript nicht ausführlich behandelt. Informationen zu deren Verwendung bei der nachhaltigen Organisation von Veranstaltungen stellt das Umweltbundesamt zur Verfügung.¹⁴

¹⁴ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Hrsg.): Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen, abrufbar unter: www.umweltbundesamt.de/publikationen/ratgeber-leitfaden-fuer-die-nachhaltige (so am 13.11.2018).

Tab. 1

Übersicht Blauer Engel

Blauer Engel

Herkunft: Deutschland

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), Umweltbundesamt (UBA), Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH,

Gründungsjahr: 1978

Weblink: <https://www.blauer-engel.de>



Zertifizierte Produkte und Dienstleistungen:

- ▶ Derzeit insgesamt ca. 12.000 Produkte und Dienstleistungen in 113 Produktgruppen
- ▶ Produkt- und Dienstleistungskategorien: „Alltag & Wohnen“, „Papier und Druck“ „Elektrogeräte“, „Bauen und Heizen“, „Gewerbe und Kommune“

Erläuterungen zum Herausgeber:

Zeicheninhaber ist das Bundesumweltministerium, die Kriterien werden durch das Umweltbundesamt erarbeitet. Das unabhängige Beschlussgremium, die Jury Umweltzeichen setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus Verbänden, Gewerkschaften, Industrie und Handwerk, Wissenschaft, Kirchen, Jugendorganisationen sowie der Bundesländer zusammen. Die RAL gGmbH ist die Vergabestelle des Umweltzeichens.

Kennzeichnungssystematik:

Kriterienentwicklung und -überarbeitung: Produktgruppenabhängige Vergabekriterien, erarbeitet durch das Umweltbundesamt auf Basis eines umfassenden Konsultationsprozesses; Laufzeit der Vergabekriterien i. d. R. 3–5 Jahre, fortlaufende Überarbeitung; bei Änderungen erfolgt die Veröffentlichung der neuen Vergabekriterien innerhalb des letzten Jahres der bestehenden Vergabekriterien
Vergabe: Antragstellung durch Produkt- oder Dienstleistungsanbieter bei RAL gGmbH mit Antragsformular und Nachweis auf Erfüllung der Vergabekriterien; Lizenzlaufzeit entspricht Laufzeit der Vergabekriterien; bei Verlängerung Neuantrag erforderlich

Prüf- und Kontrollmechanismen während der Lizenzlaufzeit: Verpflichtung zur Einhaltung der Kriterien; Prüfung durch RAL auf Missbrauch bei Hinweisen von Konkurrenten, Konsumenten oder Verbrauchervereinigungen; bei Missbrauch erfolgt eine Abmahnung, bei Verstoß gegen die Vergabekriterien der Entzug des Umweltzeichens

Kosten: Antragsentgelt: 400 €; jährliche Zeichennutzungsgebühr: 320–10.500 €, abhängig vom jährlichen Gesamtumsatz des zertifizierten Produkts/der zertifizierten Dienstleistung

Betrachtungsebene/Regelungsbereich: Kompletter Lebenszyklus des Produkts/der Dienstleistung hinsichtlich Umwelt-, Gesundheits- und Gebrauchseigenschaften; bei Textilien, Schuhen, Spielzeug und Mobiltelefonen werden auch soziale Aspekte betrachtet

Gestaltung/Sichtbarkeit: Logo mit Kurzlink auf dem Produkt oder auch freiwilliges Erklärfeld mit den drei wichtigsten Vorteilen für Umwelt und Gesundheit

Übersicht EU-Umweltzeichen

EU-Umweltzeichen (Euroblume)

Herkunft: Europäische Union (Verordnung EWG 880/92), heute: VERORDNUNG (EG) Nr. 66/2010

Herausgeber: Europäische Kommission, European Union Ecolabelling Board (EUEB)

Gründungsjahr: 1982

Weblink: www.eu-ecolabel.de



Zertifizierte Produkte und Dienstleistungen:

- ▶ Derzeit mehr als 37.000 Produkte in 27 Produktgruppen, von Elektrogeräten über Textilien, Farben und Lacke bis hin zu Campingplätzen
- ▶ Keine Zuordnung zu übergeordneten Produktkategorien

Erläuterungen zum Herausgeber:

Das EUEB ist das oberste Gremium, zusammengesetzt aus Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedstaaten, aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Industrie, Gewerkschaften, Handel, Herstellern und Dienstleistungsanbietern. Die Vergabe erfolgt durch die zuständige nationale Kompetenzstelle, Deutschland: RAL gGmbH und UBA, die Gültigkeit bezieht sich auf den gesamten EU-Raum.

Kennzeichnungssystematik:

Kriterienentwicklung und -überarbeitung: Produktgruppenabhängige Vergabekriterien, entwickelt von der Europäischen Kommission über ca. 2 Jahre in Abstimmung mit dem EUEB unter Konsultation von unabhängigen Experten und NGOs; Laufzeit der Vergabegrundlage i. d. R. 3–5 Jahre

Vergabe: Antragstellung durch Produkt- oder Dienstleistungsanbieter bei zuständiger nationaler Stelle mit Antragsformular und Nachweis auf Erfüllung der Vergabegrundlage; Lizenzlaufzeit entspricht Laufzeit der Vergabegrundlage

Prüf- und Kontrollmechanismen während der Lizenzlaufzeit: Verpflichtung zur Einhaltung der Kriterien; nationale Zuständigkeitsstelle kann Unterlagen hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien einfordern und stichprobenartige Inspektionen beim Hersteller/Dienstleister durchführen; bei Verstoß erfolgt der Entzug des Umweltzeichens

Kosten: EU-Länderabhängig; alle Kosten abhängig von Unternehmensgröße und jährlichem Gesamtumsatz; Antragsentgelt: 250–1.200 €; jährliche Zeichennutzungsgebühr: 0,15 % des jährlichen Gesamtumsatzes, 0,075 % bei Campingplätzen und Tourismusbetrieben; Reduktion um mindestens 25 % für Mikro- und Kleinunternehmen

Betrachtungsebene/Regelungsbereich: Kompletter Lebenszyklus des Produkts/der Dienstleistung hinsichtlich Umwelt-, Gesundheits- und Gebrauchseigenschaften

Gestaltung/Sichtbarkeit: Logo kommuniziert mit Symbol der Blume den EU-Verbund durch die Gestaltung der Blüte als Sternchen der EU-Flagge; Lizenznummer im Format DE/YY/ZZZ, YY = Produktgruppe, ZZZ = Vertragsnummer ergänzend; Anbringung des Logos sichtbar auf dem Produkt oder in den Örtlichkeiten der Dienstleistung sowie den zugehörigen Werbematerialien, bspw. Websites; freiwilliges Erklärfeld mit den drei wichtigsten Vorteilen für Umwelt und Gesundheit

Schutzziele: nicht explizit formuliert

Übersicht Österreichisches Umweltzeichen

Österreichisches Umweltzeichen

Herkunft: Österreich

Herausgeber: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)

Gründungsjahr: 1990

Weblink: <https://www.umweltzeichen.at>



Zertifizierte Produkte und Dienstleistungen:

- ▶ Derzeit mehr als 5.000 Produkte und Dienstleistungen in mehr als 60 Produktgruppen (einschließlich Bildung und Tourismus)
- ▶ Produkt- und Dienstleistungskategorien: „Grüne Produkte“, „Bauen, Wohnen“, „Haushalt, Reinigung“, „Büro, Papier, Druck“, „Garten, Grünraum“, „Grüne Energie“, „Finanzprodukte“, „Mobilität“, „Schuhe, Textilien“, „Filmproduktion“, „Green & Clean“, „Tourismus“ und „Bildung“, „Green Meetings und Events“

Erläuterungen zum Herausgeber:

Das BMNT hat den Verein für Konsumenteninformation (VKI) mit der Administration der Vergabegrundlagen, der Antragsprüfung und der Qualitätskontrolle beauftragt. Der Beirat Umweltzeichen erarbeitet als Beratungsgremium des Umweltministers zusammen mit dem BMNT und dem VKI die Umweltzeichen-Richtlinien.

Kennzeichnungssystematik:

Kriterienentwicklung und -überarbeitung: Starke Orientierung an „Blauer Engel“-Kriterien bei vergleichbaren Produkten/Dienstleistungen; sonst Entwicklung der Richtlinien durch den Beirat Umweltzeichen unter Konsultation von NGOs, Herstellern etc.; Laufzeit der Vergabegrundlage i. d. R. 4 Jahre

Vergabe: Antragstellung durch juristische Person/Tourismusbetrieb oder Bildungseinrichtung beim VKI mit Antragsformular und Nachweis auf Erfüllung der Vergabegrundlagen durch Gutachten einer qualifizierten Prüfstelle; Lizenzlaufzeit entspricht Laufzeit der Vergabegrundlage; Verlängerung durch entspr. Antrag möglich, bei geänderter Vergabegrundlage oder Produktbeschaffenheit erneutes Gutachten erforderlich

Prüf- und Kontrollmechanismen während der Lizenzlaufzeit: Verpflichtung zur Einhaltung der Kriterien; Kontrolle durch unabhängigen Dritten (nicht spezifiziert) und jährliche Stichproben durch den VKI möglich; bei Verstoß erfolgt der Entzug des Umweltzeichens

Kosten: alle Kosten abhängig vom jährlichen Gesamtumsatz des Produkts/der Dienstleistung; Antragsentgelt: 160–640 €; jährliche Zeichennutzungsgebühr: 410–2.560 €; bei Tourismusbetrieben und Schulen spezielle Gebührenordnung (<https://www.umweltzeichen.at/de/für-interessierte/gebühren>)

Betrachtungsebene/Regelungsbereich: Kompletter Lebenszyklus des Produkts/der Dienstleistung hinsichtlich Produktions-, Umwelt- und Gebrauchseigenschaften, Transport, Entsorgung; bei Tourismusbetrieben Fokus auf Qualität der Unterkunft und Verpflegung; bei Schulen Fokus auf Öko-Standards, Lernkultur und Verpflegung

Gestaltung/Sichtbarkeit: Logo kommuniziert die Elemente der Ökologie: Erde, Wasser, Luft und Natur; Anbringung des Logos sichtbar auf dem Produkt oder in den Örtlichkeiten der Dienstleistung sowie den zugehörigen Werbematerialien, bspw. Banner

Schutzziele: Abfall, Emissionen, Energie, Entsorgung, Rohstoffe, Wiederverwertung

Übersicht Nordisches Umweltzeichen

Nordisches Umweltzeichen „Nordic Swan“

Herkunft: Skandinavien

Herausgeber: Nordischer Ministerrat

Gründungsjahr: 1989

Weblink: www.nordic-ecolabel.org



Zertifizierte Produkte und Dienstleistungen:

- ▶ Derzeit mehr als 25.000 Produkte und Dienstleistungen in 60 Produktgruppen, von Kosmetik und Textilien bis zu Möbeln und Infrastruktur
- ▶ Keine Zuordnung zu übergeordneten Produktkategorien

Erläuterungen zum Herausgeber:

Der nordische Ministerrat besteht aus kleineren themenspezifischen Räten (z. B. Umweltministerrat), in denen Minister und Ministerinnen skandinavischer Länder an gemeinsamen Vorhaben arbeiten. Er ist zuständig für die Kriterienentwicklung. Die Lizenzierung und das Marketing für das Umweltzeichen obliegt den folgenden nationalen Institutionen: „Ecolabelling Denmark“ (Dänemark); Ecolabelling Sweden AB (Schweden); Finnish Standards (Finnland); Foundation for Ecolabelling (Norwegen); Environment Agency (Island)

Kennzeichnungssystematik:

Kriterienentwicklung und -überarbeitung: Produktgruppenabhängige Vergabekriterien; Identifikation der Produktgruppen durch „RPS-Verfahren“: Untersuchung der Gruppe auf Relevanz, Potential und Steuerungsmöglichkeiten; Entwicklung der Produktkriterien über 3–4 Jahre durch den nordischen Ministerrat unter Konsultation von unabhängigen Experten aus Umweltorganisationen, Industrie oder Regierung; Laufzeit der Vergabegrundlage i. d. R. 3–5 Jahre

Vergabe: Antragstellung durch Unternehmen bei zuständiger nationaler Stelle mit Antragsformular und Nachweis auf Erfüllung der Vergabegrundlage, ggf. Produktproben und Inspektion der Produktionsstätte/der Dienstleistung; Lizenzlaufzeit entspricht Länge der Vergabegrundlage

Prüf- und Kontrollmechanismen während der Lizenzlaufzeit: Vergabegrundlagen werden alle 3–5 Jahre evaluiert und angepasst; erneute Bewerbung der Zeicheninhaber gemäß neuer Vergabegrundlagen erforderlich; bei Verstoß oder Missbrauch erfolgt der Entzug des Umweltzeichens, eine Geldstrafe und rechtliche Verfolgung

Kosten: Antragsentgelt: üblicherweise 3000 € exkl. MwSt.; jährliche Zeichennutzungsgebühr: abhängig von Art und jährlichem Gesamtumsatz des Produkts bzw. der Dienstleistung, mindestens 2.000 € exkl. MwSt.; bei den meisten Produktgruppen gibt es Obergrenzen; bei Lizenzverlängerung Entgelt erforderlich

Betrachtungsebene/Regelungsbereich: Kompletter Lebenszyklus des Produkts/der Dienstleistung hinsichtlich Umweltauswirkungen und CO₂-Emissionen

Gestaltung/Sichtbarkeit: Logo kommuniziert mit dem Symbol des Schwans eine Anlehnung an das Logo des nordischen Ministerrats; Anbringung des Logos sichtbar auf dem Produkt oder in den Örtlichkeiten der Dienstleistung sowie den zugehörigen Werbematerialien, bspw. Websites

Schutzziele: Abfall, Energie, Chemikalien, Klima, Ressourcen, Wasser

3.2 Typ-I ähnliche Umweltzeichen

Im Gegensatz zu den Umweltzeichen, die von öffentlichen Stellen vergeben werden, ist bei privaten Umweltzeichen, die von Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen oder industriellen Vereinigungen vergeben werden, eine pauschale Aussage über ihre Eignung zur Nutzung im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlagen (technischer Spezifikationen, Zuschlagskriterien, Ausführungsbedingungen) im Vergabeverfahren nicht möglich. Beispiele solcher privaten Umweltzeichen sind Zertifizierungssysteme für die Forstwirtschaft, z. B. die Systeme FSC® (Forest Stewardship Council) oder PEFC (Pan European Forest Certification).

Die Verwendung von TYP-I-ähnlichen Umweltzeichen erfordert im Einzelfall eine Prüfung, inwieweit die zugrundeliegenden Kriterien wissenschaftlich fundiert und in einem partizipativen Prozess erarbeitet worden sind sowie ob die Nutzung des Zeichens allen Marktteilnehmern offensteht. Die

Nutzung der Kriterien solcher Umweltzeichen ist daher mit einem höheren Aufwand verbunden, kann aber insbesondere für die Beschaffung solcher Produktgruppen nützlich sein, für die TYP-I-Umweltzeichen noch keine Umweltkriterien entwickelt haben.

Die Plattform Kompass Nachhaltigkeit (<https://www.kompass-nachhaltigkeit.de>) empfiehlt Sozial- und Umweltsiegel für die nachhaltige Beschaffung, unterstützt die Suche nach Gütezeichen für ein bestimmtes Produkt und analysiert und vergleicht ihre Glaubwürdigkeit.



Tab. 5

TYP-I-ähnliche Umweltzeichen: Herausgeber und Produktübersicht

Logo	Name	Herausgeber	Jahr	Produktpalette
	DIN CERTCO DIN EN 13432, ASTM D 6400	TÜV Rheinland/ DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbe- wertung mbH	2013	Verpackung, Garten- und Landschaftsbau (Folien, Töpfe, Säcke, Halbzeuge, Granulate usw.)
	DIN CERTCO ASTM D6866	TÜV Rheinland/ DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbe- wertung mbH	2010	Verpackung, Garten- und Landschaftsbau (Folien, Töpfe, Säcke, Halbzeuge, Granulate usw.)
	FSC-Standard	Forest Stewardship Council	1993	Bauwesen/Nachhaltiges Bauen, Papierprodukte/ Druckerzeugnisse, Ge- bäudeinnenausstattung: Bodenbeläge, Möbel, Hygienepapiere
	FSC-Mix	Forest Stewardship Council	1993	Bauwesen/Nach- haltiges Bauen, Papierprodukte/ Druckerzeugnisse, Hygienepapiere
	FSC-Recycled	Forest Stewardship Council	1993	Bauwesen/Nach- haltiges Bauen, Papierprodukte/ Druckerzeugnisse, Hygienepapiere
	Global Organic Tex- tile Standard (GOTS)	Global Organic Textile Standard International Wor- king Group	2009	Textilien

* Verwendung der FSC-Logos mit freundlicher Genehmigung von FSC Deutschland – Verein für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e.V.

Logo	Name	Herausgeber	Jahr	Produktpalette
	Nature plus	Internationaler Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen natureplus e.V.	2002	Bauwesen/Nachhaltiges Bauen, Garten- und Landschaftsbau, Gebäudeinnenausstattung: Bodenbeläge, Gebäudeinnenausstattung: Tapeten/Wandfarben, Möbel
	Naturtextil IVN certified BEST	Internationaler Verband der Naturtextil-wirtschaft e.V.	2000	Textilien
	Oeko-Tex® Standard 100	OEKO-TEX® Service GmbH	1992	Gebäudeinnenausstattung: Bodenbeläge, Möbel, Textilien
	PEFC	PEFC Deutschland e.V.	1990	Bauwesen/Nachhaltiges Bauen, Papierprodukte/ Druckerzeugnisse, Gebäudeinnenausstattung: Bodenbeläge, Möbel
	TCO Certified	TCO Development	1992	Computermonitore, Drucker, Büromöbel, Mobiltelefone
	OK compost DIN EN 13432	TÜV Austria Belgium	2000	Verpackung, Garten- und Landschaftsbau (Folien, Töpfe, Säcke usw.)
	OK biobased ASTM D6866	TÜV Austria Belgium	2009	Verpackung, Garten- und Landschaftsbau (Folien, Töpfe, Säcke usw.)

** Verwendung der OK compost und OK biobased Logos mit freundlicher Genehmigung von TÜV Austria Belgium

4 Beispiele für die Anwendung von Kriterien aus Umweltzeichen

4. 1 Kriterien des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen

Die Produktgruppe „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ umfasst Allzweckreiniger, Küchenreiniger, Fensterreiniger und Sanitärreiniger, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ fallen und die bestimmungsgemäß für folgende Anwendungen hergestellt und vertrieben werden:

- ▶ Allzweckreiniger: Reinigungsmittel, die zur normalen Unterhaltsreinigung von harten Oberflächen in Innenräumen, wie Wänden, Böden und anderen festen Oberflächen, bestimmt sind.
- ▶ Küchenreiniger: Reinigungsmittel, die zur normalen Reinigung und Entfettung von Küchenoberflächen, wie z. B. Arbeitsplatten, Kochfeldern, Küchenspülen und Oberflächen von Küchengeräten bestimmt sind.
- ▶ Fensterreiniger, d. h. Reinigungsmittel, die zur normalen Reinigung von Fenstern, Glasflächen und anderen hochglanzpolierten Oberflächen bestimmt sind.

- ▶ Sanitärreiniger, d. h. Reinigungsmittel, die zur normalen Entfernung (auch durch Scheuern) von Schmutz oder Ablagerungen in sanitären Anlagen wie Waschküchen, Toiletten, Badezimmern und Duschen bestimmt sind.

Die Produkte dieser Gruppe werden entweder in gebrauchsfertiger oder unverdünnter Form vertrieben. Sie sind Gemische chemischer Stoffe.

Die Anwendung dieser Produkte erfolgt in der Regel „für die Fußboden- und Oberflächenreinigung (Großfläche) in verdünnter Form, bei der Entfernung von hartnäckigem Schmutz und Schmutzflecken (punktuelle Anwendung) mit konzentriertem Produkt. Allzweckreiniger sind Zubereitungen aus unterschiedlichen Tensidmischungen, wasserlöslichen Lösungsmitteln und Komplexbildnern, außerdem enthalten sie Zusätze wie Riech- und Farbstoffe sowie Hilfsstoffe zur Konservierung. Die Formulierungen werden als Standardprodukt und Konzentrat angeboten, neben neutralen bis alkalischen Rezepturen gibt es auch saure Reiniger. Auf dem Markt sind Allzweckreiniger in verschiedensten Parfümierungen erhältlich und decken so ein breites Feld verschiedener Geruchspräferenzen ab“ (Fitzner & Aßmus, S. 84).

Bestimmte Chemikalien in Reinigungsmitteln verursachen Luftverschmutzung und die Bildung von Ozon, wirken bio-akkumulativ

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1).

oder gefährden Wasserorganismen. Die Anwendung von Reinigungsmitteln, die gesundheitsschädliche Lösungsmittel enthalten, belastet die Gesundheit der für die Reinigung verantwortlichen Personen. Das Europäische Umweltzeichen wird deshalb nur an Reinigungsmittel verliehen, die bestimmten Anforderungen bezüglich Umwelt- und Gesundheitsschutz genügen. Konkret formuliert der Beschluss 2017/1217/EU der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen u. a. folgende Vorgaben:

- ▶ Dosierungsgrenzwerte zur geminderten Toxizität gegenüber Wasserorganismen
- ▶ Biologische Abbaubarkeit von Tensiden
- ▶ Verbote und Beschränkungen für als sensibilisierend oder umweltgefährdend eingestufte Stoffe und Gemische

- ▶ Zulassungs- und Kennzeichnungspflichten für zugesetzte Duft- und Farbstoffe
- ▶ Einschränkungen bzgl. der Verwendung von flüchtigen organischen Verbindungen
- ▶ Grenzwert für den zulässigen Gesamtgehalt an Phosphor
- ▶ Verpackungsvorschriften.

Die Einhaltung dieser Vorgaben verringert Gesundheitsrisiken wie auch Schadstoffeinträge in Luft, Böden und Gewässer. Die Beschaffung von Reinigungsmittel für harte Oberflächen, die den Kriterien des Europäischen Umweltzeichens entsprechen, trägt deshalb aktiv zum Umweltschutz bei und reduziert Gesundheitsrisiken für Menschen und tierische Organismen.

Hinweis/Exkurs

Das Umweltbundesamt und die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung veröffentlichen auf Ihren Webseiten vorbildhafte umweltfreundliche Auftragsvergaben deutscher Kommunen, Landesverwaltungen und der Zentralen Vergabestellen des Bundes, u. a. unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/gute-praxisbeispiele/reinigungsmittel>. Die dort eingestellten Guten Praxisbeispiele dienen öffentlichen Beschaffungsstellen als Orientierung bei anstehenden Ausschreibungen für Allzweck- und Sanitärreiniger oder zur Verwendung bei der Beauftragung von Reinigungsdienstleistungen.

Nachfolgend sind einige der oben genannten Vorgaben des Europäischen Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen näher ausgeführt. Sie gelten für gewerbliche Reinigungsmittel, die bei der Reinigung und Pflege von Gebäuden verwendet werden.

4.1.1 Vorgaben bezüglich der Toxizität gegenüber Wasserorganismen

Festgelegte Grenzwerte (kritisches Verdünnungsvolumen) für mit Wasser verdünnte oder unverdünnt verwendete Reinigungsmittel verhindern, dass bei der Entsorgung des Reinigungswassers in die Kanalisation Wasserorganismen durch Giftstoffe gefährdet werden.

4.1.2 Vorgaben bezüglich der biologischen Abbaubarkeit von Tensiden

Alle in dem Produkt enthaltenen Tenside müssen biologisch leicht abbaubar sein und Tenside, die unter anaeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubar sind, dürfen in dem Produkt nur innerhalb genannter Grenzen verwendet werden, sofern sie nicht als H400/R50 (sehr giftig für Wasserorganismen) eingestuft sind.

4.1.3 Verbote und Beschränkungen für als sensibilisierend oder umweltgefährdend eingestufte Stoffe und Gemische

Verboten ist der Zusatz von Inhaltsstoffen, einschließlich Biozide, Farb- und Duftstoffe, in Mengen größer als 0,010 % des Gewichtes des Endprodukts, die als kanzerogen oder mutagen eingestuft sind oder die die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen, das Kind im Mutterleib oder Säuglinge über die Muttermilch schädigen können (H360F, H360D, H362 u. a.), die sehr giftig oder giftig für Wasserorganismen sind oder in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen zeigen (H400, H410 bis H413) und die die Ozonschicht schädigen (EUH059).¹⁶

¹⁶ Nach Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 dürfen das Produkt oder Teile davon weder Stoffe (in jeglicher Form, einschließlich Nanoformen), die die Kriterien für die Zuordnung zu einem oder mehreren der folgenden Gefahrenhinweise oder Gefahrensätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG des Rates erfüllen, noch die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Stoffe enthalten.

Vollständig ausgeschlossen ist der Zusatz von Ethylendiamintetraacetat (EDTA), Alkylphenoethoxylyat (APEO) sowie – als Duftstoffkomponente – Nitrososchus und polycyclische Nitrososchusverbindungen und anderen. Ausschlussgrund: sie können zwar Emulsionen stabilisieren oder als Komplexbildner die Vermehrung von Bakterien verhindern. In der Umwelt bauen sich die genannten Stoffe und Verbindungen zu gewässergiftigen Verbindungen ab, lösen unter anaeroben Bedingungen Schwermetalle aus dem Sediment und machen sie bioverfügbar. Sie sind zudem nicht oder nur schlecht biologisch abbaubar und können damit aus Kläranlagen nicht entfernt werden. Nitrososchusverbindungen reichern sich zudem im Fettgewebe und in der Muttermilch an.

4.2 Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Hygienepapier

Behörden und Einrichtungen der öffentlichen Hand beschaffen Papierprodukte fortlaufend und in großen Mengen. Dazu zählen Druck- und Kopierpapier sowie Fertigerzeugnisse wie Ordner und Registraturen zur Aktenablage. Ein wichtiger Beschaffungsgegenstand sind aber selbstverständlich auch Hygienepapiere, insbesondere Papierhandtücher¹⁷ und Toilettenpapier.

Bei der öffentlichen Beschaffung von Hygienepapieren ist die Kombination aus „nachhaltigem Rohstoffeinsatz“ und „ressourcenschonendem Produktdesign“ die größte Stellschraube für Umwelt- und Ressourcenschutz. Jährlich werden in

¹⁷ Bezieht die Behörde 100 % Ökostrom wird für den Hygienepapier-Teilbereich „Händetrocknung“ empfohlen, papierbasierte Handtrocknungssysteme vollständig zu vermeiden und Stoffhandtuchrollen oder energiesparende elektrische Handtrockner einzusetzen. Für beide System-Handtrocknungssysteme gibt es mit dem Umweltzeichen Blauer Engel zertifizierte Produkte.

Deutschland pro Kopf 19 kg Papier für Hygienezwecke verbraucht.¹⁸ Das entspricht einem Gesamtverbrauch von bundesweit über 1,5 Million Tonnen pro Jahr. Der Verbrauch an Hygienepapieren in Behörden ist derzeit nicht bekannt. Er trägt täglich zur Schwächung des Ökosystems Wald in den Fällen bei, in denen Hygienepapier aus Frischfaser-Zellulose genutzt werden. Hygienepapiere in Form von Toilettenpapieren werden in der Regel nur einmal verwendet und werden für die Wiederverarbeitung nicht genutzt, weil sie über die Kanalisation oder als Abfall entsorgt werden. Frischfaser-Hygienepapiere sind in der öffentlichen Beschaffung überwiegend entbehrlich. Sie schneiden ökobilanziell gegenüber Hygienepapieren aus Altpapier schlechter ab. Deshalb sollten konsequent und ausschließlich Hygienepapiere zur Anwendung kommen, die zu 100 Prozent aus Recyclingpapier/Altpapier hergestellt wurden, idealerweise aus Sekundärfasern unterer und mittlerer Sorten. Dies sind Altpapiere niedriger bis mittlerer Qualität, die den Großteil des Altpapieraufkommens ausmachen. Produkte in der beschriebenen

Qualität erfüllen auch die Kriterien der Umweltzeichen Blauer Engel und Österreichisches Umweltzeichen.

Aktuell am Markt verfügbar sind mit dem Blauen Engel gekennzeichnete Hygienepapiere für die gewerbliche Anwendung von über zehn Anbietern. Dieses Umweltzeichen wird nur an Hygienepapiere verliehen, die bestimmten Umwelтанforderungen genügen. Konkret formuliert die Vergaberichtlinie des Umweltzeichens „Blauer Engel Hygienepapiere“ (DE-UZ 5, Ausgabe Juli 2014) folgende Vorgaben:

- ▶ Ausschließlicher Altpapiereinsatz,
- ▶ Vermeidung gesundheitsgefährdender und umweltbelastender Stoffe.

Die Einhaltung dieser Vorgaben verhindert Abholzungen zur Rohstoffgewinnung und verringert Gesundheitsrisiken wie auch Schadstoffeinträge in die Umwelt. Die Beschaffung von Hygienepapieren, die den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel entsprechen, trägt deshalb aktiv dazu bei, natürliche Ressourcen zu schonen und die Umwelt zu schützen und reduziert gesundheitliche Risiken für Menschen und tierische Organismen.

¹⁸ Vgl. <https://www.test.de/Oeko-Hygienepapier-Zu-Unrecht-verschmaecht-4579944-0> (so am 13.11.2018).

Hinweis/Exkurs

Das Umweltbundesamt und die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung veröffentlichen auf Ihren Webseiten vorbildhafte umweltfreundliche Auftragsvergaben deutscher Kommunen, Landesverwaltungen und der Zentralen Vergabestellen des Bundes, u. a. unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/gute-praxisbeispiele>. Die dort eingestellten Guten Praxisbeispiele dienen öffentlichen Beschaffungsstellen als Orientierung bei anstehenden Ausschreibungen für Toilettenpapier, Papierhandtüchern und anderen Hygienepapieren.

Nachfolgend sind die oben genannten Vorgaben des Umweltzeichens Blauer Engel für Hygienepapiere näher ausgeführt.

4.2.1 Vorgaben zum ausschließlichen Altpapiereinsatz

Der Hersteller muss gewährleisten, dass die eingesetzten Papierfasern zu 100 Prozent aus Altpapier bestehen. Für Krepp-Toilettenpapiere und Krepp-Papierhandtücher gilt dabei die besonders strenge Auflage Altpapiere niedriger bis mittlerer Qualität zu verwenden, die den Großteil des Altpapieraufkommens ausmachen.

4.2.2 Vorgaben zur Vermeidung gesundheitsgefährdender und umweltbelastender Stoffe

Unter anderem verbieten die Kriterien des Blauen Engel die Verwendung von Farbstoffen, Oberflächenveredelungsmitteln, Hilfs- und Beschichtungsstoffen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind oder die die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen können (H360F, H360D – H361fd) und die allergische Reaktionen verursachen können (H317).¹⁹

Auch dürfen Lotionen, Duftstoffe und Bakteriensuspensionen bei der Herstellung der Hygienepapiere nicht eingesetzt werden. Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z. B. Ethylen-diamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriamin-pentaessigsäure (DTPA) vollständig verzichtet werden. Optische Aufheller dürfen nicht hinzugesetzt werden.

¹⁹ Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (GHS-Verordnung; www.reach-info.de/ghs) oder entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905 (Vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, abrufbar unter: www.baua.de/nn_16812/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-905.pdf, so am 13.11.2018).

5 Überführung ökologischer Produktanforderungen in die Ausschreibung

Letztendlich muss die öffentliche Beschaffungsstelle eine Entscheidung treffen, welche Kriterien eines Umweltzeichens sie zur Grundlage der eigenen Ausschreibung machen will. Möglich ist die Aufnahme als Mindestkriterium in der technischen Spezifikation, den Zuschlagskriterien sowie in den Ausführungsbedingungen. Nach der Vergaberechtsreform 2016/2017 kann die Beschaffungsstelle in den vorgenannten Fällen auch pauschal auf ein bestimmtes Gütezeichen oder einzelne Umweltaspekte aus einem Gütezeichen verweisen.

Im Folgenden wird anhand des **EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen** (KOM 2017, L 180/45ff.) dargestellt, wie die ausschreibende Stelle die ökologischen Produktkriterien aus der Vergabegrundlage des Umweltzeichens in die Ausschreibungsunterlagen übernehmen kann.

In diesem Skript werden die ökologischen Mindestanforderungen empfohlen und vorgestellt, d. h. es wurden nicht alle Produktkriterien des EU-Umweltzeichens übernommen. Die Vorteile dieser Vorgehensweise bestehen darin, dass

- ▶ ein umweltfreundlicheres Produkt beschafft werden kann,
- ▶ die Reinigungsmittelausschreibung weiterhin mit einem schlanken Leistungsverzeichnis auskommt und
- ▶ die Einhaltung der ökologischen Produktanforderungen einfach überprüfbar ist.

Die unter 5.2 genannten Anforderungen ergänzen die üblichen vergaberelevanten Produktspezifikationen (Mengenerfordernisse, Qualitätsanforderungen usw.).

Tipp

Reinigungsmittel-Ausschreibungen umfassen tendenziell eine große Bandbreite an unterschiedlichen Reinigungsmitteln. Teilt die ausschreibende Stelle die Ausschreibung in Lose auf, ist es den Bietern möglich, Reinigungsmittel nur für einzelne Lose anzubieten. Der Vorteil für die ausschreibende Stelle besteht darin, dass sie pro Kategorie/Los die besten Produkte auswählen kann, auch wenn diese von unterschiedlichen Bietern stammen.

5.1 Auftragsgegenstand

Beschaffung von umweltfreundlichen
[Anm.: hier das Produkt spezifizieren bzw. die Art des Reinigungsmittels exakt benennen: *Allzweckreiniger, Küchenreiniger, Fensterreiniger, Sanitärreiniger*]

5.2 Technische Spezifikationen

- ▶ Der Bieter legt der ausschreibenden Stelle eine Liste aller Inhaltsstoffe mit folgenden Angaben vor: Handelsname (falls vorhanden), chemische Bezeichnung, CAS-Nummer, DID-Nummer, Einsatzmenge, Funktion und Form aller Inhaltsstoffe in der fertigen Produktformulierung (einschließlich wasserlöslicher Folie).
- ▶ Konservierungsmittel, Duft- und Farbstoffe müssen ungeachtet ihrer Konzentration angegeben werden. Andere Inhaltsstoffe müssen angegeben werden, wenn deren Konzentration einem Wert von 0,010 Gew.-% entspricht oder diesen Wert übersteigt.
- ▶ Alle Bestandteile in der Form von Nanomaterialien müssen eindeutig in der Liste der Inhaltsstoffe aufgeführt werden. Zu den Namen dieser Bestandteile muss das Wort „Nano“ in Klammern hinzukommen.
- ▶ Für alle in der Liste aller Inhaltsstoffe aufgeführten Inhaltsstoffe sind die Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ vorzulegen. Gibt es für einen einzelnen

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Stoff kein Sicherheitsdatenblatt, weil er Teil eines Gemischs ist, muss der Antragsteller das Sicherheitsdatenblatt für das Gemisch vorlegen.

5.2.1 Stoffliche Anforderungen

Vorbedingung: Das Produkt muss alle maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen in Deutschland erfüllen. Der Bieter muss erklären, dass das Produkt diese Auflage erfüllt.

Ausschlusskriterium „Verbot von Inhaltsstoffen“: Die folgenden Stoffe dürfen ungeachtet ihrer Konzentration nicht in der Produktformulierung enthalten sein:

- ▶ Alkylphenoethoxylate (APEO) und andere Alkylphenolderivate;
- ▶ Atranol;
- ▶ Chloratranol;
- ▶ Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA);
- ▶ Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und ihre Salze;
- ▶ Formaldehyd und seine Abspalter (z. B. 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, 5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan, Natriumhydroxyl-methylglycinat, Diazolidinyl-Harnstoff) mit der Ausnahme von Verunreinigungen des Formaldehyd in Tensiden auf der Basis von Polyalkoxy-Verbindungen bis zu einer Konzentration von 0,010 Gew.-% im Inhaltsstoff;
- ▶ Glutaraldehyd;
- ▶ Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen-Carboxaldehyd (HICC);
- ▶ Mikroplastik;
- ▶ Nanosilber;
- ▶ Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen;
- ▶ Phosphate;
- ▶ perfluorierte Alkylate;
- ▶ schwer biologisch abbaubare quartäre Ammoniumsalze;
- ▶ reaktive Chlorverbindungen;
- ▶ Rhodamin B;

- ▶ Triclosan;
 - ▶ 3-Iod-2-propinylbutylcarbamat;
 - ▶ aromatische Kohlenwasserstoffe;
 - ▶ halogenierte Kohlenwasserstoffe.

Nachweisführung: EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen (2017/1217/EU der Kommission vom 23. Juni 2017, S. L 180/45ff.), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten, aus denen hervorgeht, dass die aufgeführten Stoffe, ungeachtet ihrer Konzentration, nicht in der Produktformulierung enthalten sind.

5.2.2 Verpackungsanforderungen

Ausschlusskriterium „Verbot von Treibhausgasen bei in Triggersprayflaschen verpackten Produkten“: Sprühmittel, die Treibgase enthalten, sind nicht zulässig.

Nachweisführung: EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen (2017/1217/EU der Kommission vom 23. Juni 2017, S. L 180/45ff.), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung, dass keine Treibgase verwendet werden sowie Vorlage entsprechender Unterlagen, aus denen hervorgeht, wie die Sprühflaschen, die Teil der Verpackung sind, nachgefüllt werden können.

Ausschlusskriterium „Nachfüllbarkeit und Wiederverwendbarkeit von Triggerflaschen“: Triggersprays müssen nachfüllbar und wiederverwendbar sein.

Nachweisführung: EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen (2017/1217/EU der Kommission vom 23. Juni 2017, S. L 180/45ff.), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung in Verbindung mit entsprechende Unterlagen, aus denen hervorgeht, wie die

Sprühflaschen, die Teil der Verpackung sind, nachgefüllt werden können.

Ausschlusskriterium „Bereitstellung von Informationen zur Gebrauchsanleitung“:

Dem Produkt müssen Hinweise für die sachgemäße Verwendung beigefügt sein, um eine maximale Produktleistung zu erzielen und die Abfallerzeugung sowie Wasserverschmutzung und Ressourceneinsatz zu verringern. Diese Hinweise müssen lesbar sein oder grafische Darstellungen oder Symbole beinhalten sowie Informationen zu Folgendem enthalten:

- ▶ **Dosierungshinweise** Alle Produkte sind mit genauen Dosierungsanweisungen und einem geeigneten Dosierungssystem (z. B. Kappen) zu liefern. Dosierungshinweise müssen die empfohlene Dosierung für mindestens zwei Verschmutzungsgrade und gegebenenfalls Information zum Einfluss der Wasserhärte auf die Dosierung enthalten.
- ▶ **Entsorgungshinweise für die Verpackung** Die Primärverpackung muss Angaben zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur fachgerechten Entsorgung der Verpackung enthalten.
- ▶ **Umweltinformationen** Auf der Primärverpackung muss ein Text erscheinen, der auf die Bedeutung der richtigen Dosierung und der niedrigsten empfohlenen Temperatur zur Verringerung des Energieverbrauchs, des Wasserverbrauchs und der Wasserverschmutzung hinweist.

Nachweisführung: EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen (2017/1217/EU der Kommission vom 23. Juni 2017, S. L 180/45ff.), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung in Verbindung mit einem Muster des Produktetiketts.

Quellen

Energieverbrauchskennzeichnung

Europäische Kommission (2017): Commission publishes new energy efficient labelling regulations to empower consumers, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/energy/en/news/commission-publishes-new-energy-efficient-labelling-regulations-empower-consumers> (so am 13.11.2018).

Kennzeichnungssysteme (Umweltzeichen, Label, Siegel)

Blauer Engel, abrufbar unter: www.blauer-engel.de (so am 13.11.2018).

EU-Umweltzeichen, abrufbar unter: www.eu-ecolabel.de (so am 13.11.2018).

Österreichisches Umweltzeichen, abrufbar unter: www.umweltzeichen.at (so am 13.11.2018).

Nordisches Umweltzeichen „Nordic Swan“, abrufbar unter: www.svanen.nu (so am 13.11.2018).

EU Bio-Logo, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/agriculture/organic/index_de (so am 13.11.2018).

Bio-Siegel, abrufbar unter: <https://www.oekolandbau.de> (so am 13.11.2018).

DIN CERTCO ASTM D6866 (biobasierter Kunststoff), abrufbar unter: www.dincertco.de (so am 13.11.2018).

DIN CERTCO DIN EN 13432, ASTM D 6400 (Biologische Abbaubarkeit/ Kompostierbarkeit), abrufbar unter: www.dincertco.de (so am 13.11.2018).

FSC Standard, FSC Mix und FSC Recycled, abrufbar unter: www.fsc-deutschland.de (so am 13.11.2018).

Global Organic Textile Standard, abrufbar unter: www.global-standard.org/de (so am 13.11.2018).

Nature plus, abrufbar unter: <http://natureplus.org> (so am 13.11.2018).

Naturtextil IVN certified BEST, abrufbar unter: <http://naturtextil.de> (so am 13.11.2018).

Oeko-Tex Standard 100, abrufbar unter: https://www.oekotex.com/de/business/business_home/business_home.xhtml (so am 13.11.2018).

PEFC, abrufbar unter: <https://pefc.de> (so am 13.11.2018).

TCO, abrufbar unter: <http://tcocertified.com> (so am 13.11.2018).

OK compost DIN EN 13432 und OK biobased ASTM D6866, abrufbar unter: <http://www.tuv-at.be/home/> (so am 13.11.2018).

Bewertung von Umweltzeichen

Kompass Nachhaltigkeit, abrufbar unter: <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/> (so am 13.11.2018).

Siegelklarheit, abrufbar unter: <https://www.siegelklarheit.de/home> (so am 13.11.2018).

Website des Zentralverbandes der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie zum EU-Energielabel, abrufbar unter: http://www.newenergylabel.com/de/discover_the_label (so am 13.11.2018).

Datenbank mit Informationen über Güte- und Prüfsiegel, Qualitäts- und Gütegemeinschaften, Bau-Zertifikate, Energie- und Gebäudepässe Baulabel zu den Themen Bau und Modernisierung. Herausgeber: wohnen im eigentum e.V., abrufbar unter www.baulabel.de (so am 13.11.2018).

Datenbank mit Umweltkriterien für eine umweltfreundliche Beschaffung geordnet nach Produktgruppen. Herausgeber: Umweltbundesamt, abrufbar unter www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/datenbank-umweltkriterien (so am 13.11.2018).

Literatur

Fitzner, Andreas; Aßmus, Uwe (2004): Empfehlung zur Qualitätsbewertung der Produktleistung von Allzweckreinigern, In: SÖFW-Journal Ausgabe 10-2004, Augsburg: Verlag für chemische Industrie H. Ziolkowsky, S. 83-93.

Europäische Kommission [KOM] (2017): Beschluss der Kommission vom 28. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger (2011/383/EU), Amtsblatt der Europäischen Union, S. L 169/52-L 169/64, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011D0383> (so am 13.11.2018).

RAL gGmbH (2014): Vergaberichtlinie des Umweltzeichens „Blauer Engel Hygienepapiere | DE-UZ 5, Ausgabe Juli 2014“, abrufbar unter: <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/alltag-wohnen/hygiene-papiere-toilettenpapier-kuechenrollen-taschentuecher/hygiene-papier> (so am 13.11.2018).



► **Diese Broschüre als Download**
Kurzlink: bit.ly/2dowYYI

 www.facebook.com/umweltbundesamt.de
 www.twitter.com/umweltbundesamt
 www.youtube.com/user/umweltbundesamt
 www.instagram.com/umweltbundesamt/